



TSV Schopfloch 1921 e.V.



Satzung

Turn- und Sportverein
Schopfloch 1921 e.V.

Beschluss vom 01. April 1962

Neufassung am 13. März 1982

Neufassung am 20. März 2009



TSV Schopfloch 1921 e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1921 Schopfloch e.V. (abgekürzt: TSV Schopfloch)
2. Er hat seinen Sitz in Lenningen, Ortsteil Schopfloch, Kreis Esslingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kirchheim unter Teck unter Nr. 23 eingetragen.
4. Die Farben des Vereins sind Rot-Weiss.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege von Turnen, Sport und Spiel.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

§ 3 Verbandsorganisation

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Aufgrund der Satzung des Württembergischen Landessportbundes wird bestimmt, dass sich der Verein und seine Einzelmitglieder den Satzungsbestimmungen und –ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinar-, Amateurordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, unterwerfen.



TSV Schopfloch 1921 e.V.



§ 4 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Personen von 6 bis 14 Jahren gelten als Schüler. Personen unter 6 Jahren gelten als Kinder.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck und ist beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Bei Kindern, Schülern und Jugendlichen ist die Mitunterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes ernannt.
5. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf ein Exemplar der Satzung.

II. Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist. Die Austrittserklärung von Kindern, Schülern und Jugendlichen ist durch die Erziehungsberechtigten abzugeben.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 1 Jahr in Rückstand gekommen ist.
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins oder die Satzung eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - c) Wenn das Vereinsmitglied das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen schädigt.
3. Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2b) und 2c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben und der betreffende Abteilungsleiter,



TSV Schopfloch 1921 e.V.



deren Abteilung der Betroffene angehört, zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Berufungsfrist mitzuteilen.

4. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des eingeschriebenen Briefes ein Berufungsrecht an die nächste Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Die Berufung ist schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Auf der Hauptversammlung ist dem Betroffenen gleichfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, so ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, gilt er als aufgehoben.
5. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds, sofern dies durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes ausgesprochen wird.
6. Für Jugendliche, Schüler und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Geschäftsführenden Vorstandes besteht für sie jedoch kein Berufungsrecht.

§ 5 Beiträge und Gebühren

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, ggf. Aufnahmegebühren oder Umlagen. Die Höhe der Beiträge und Umlagen mit Ausnahme der Aufnahmegebühren werden durch die Hauptversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten. Durch die Hauptversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
2. Aufnahmegebühren in den Verein oder in einzelne Abteilungen werden vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
3. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge nicht in der Lage sind, können vom Geschäftsführenden Vorstand auf Antrag befreit werden.
4. Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstandes sind beitragsfrei. Über weitere Beitragsbefreiungen kann der Geschäftsführende Vorstand entscheiden.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen.



TSV Schopfloch 1921 e.V.



§ 6 Hauptversammlung

I. Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vorstand Verwaltung einzuberufen. Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung nach § 32 BGB.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lenningen unter Mitteilung der Tagesordnung und dem Hinweis nach § 6 / 5a der Satzung.
3. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Erstattung des Jahresberichts durch den Vorstandsvorsitzenden
 - b) Kassenbericht des Vorstands Finanzen
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Wortmeldungen zu den Berichten
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Wahlen des Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstandes und der 2 Kassenprüfer.
4. Der Vorstandsvorsitzende kann die Abgabe des Berichts den einzelnen Abteilungsleitern übertragen. Sie können ihre Berichte schriftlich oder mündlich vor der Hauptversammlung abgeben.
5. a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich eingereicht sein.
b) Anträge zur Änderung der Satzung durch den Vorstand sind den Mitgliedern in der Hauptversammlung in Schriftform und bei der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu geben.
6. Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Hauptversammlung, auch Änderungen der Satzung, werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitgliedern gefasst.
7. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Wahlen während der Hauptversammlung erfolgen geheim durch Stimmzettel. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
8. Kinder, Schüler und Jugendliche haben kein Stimmrecht. Sie können auch nicht zu Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes, zu Kassenprüfern oder Abteilungsleitern gewählt werden.



TSV Schopfloch 1921 e.V.



9. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
10. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
11. Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein Amt im Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstandes bekleiden. Sie werden jeweils auf 1 Jahr gewählt.

II. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

1. Wenn der Geschäftsführende Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse es für erforderlich hält.
2. Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich gefordert wird.

§ 7 Vorstand + Geschäftsbetrieb

I. Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem Vorstand Verwaltung (stellvertretender Vorstand)
 - c) dem Vorstand Sport / Veranstaltungen
 - d) dem Vorstand Finanzen
 - e) dem Vorstand Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit
 - f) dem Vorstand Technik und Liegenschaften
 - g) dem Vorstand Jugendleitung
2. Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt.
3. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit nicht durch die Satzung eine andere Zuständigkeit gegeben ist; insbesondere obliegt ihm:
 - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - b) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - c) die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - d) die Einberufung von Versammlungen



TSV Schopfloch 1921 e.V.



- e) die Aufstellung von Ordnungen für die Abteilungen
 - f) die Festlegung von Veranstaltungen, Turn- und Spielfahrten
 - g) die Erstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
 - h) die Errichtung einer Geschäftsstelle und die Anstellung von Mitarbeitern
 - i) Bildung von Fachausschüssen und Projektteams
 - j) der Abschluss von Verträgen über die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen.
4. Der Geschäftsführende Vorstand ist in der Regel monatlich von dem Vorstandsvorsitzenden einzuberufen.
 5. Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Vorstand Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit zu unterzeichnen und zu archivieren ist.
 6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes aus, so wird es durch zu Wahl von diesem Gremium ersetzt. Bei Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstandsvorsitzenden zu wählen hat.

II. Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes und den Abteilungsleitern.
2. Die Abteilungen sind die Träger der sportfachlichen Arbeit. Die Abteilungsleiter sind für Ihre Abteilungen dem Geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich. Wichtige Beschlüsse der Abteilungen sind dem Geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Beschlüsse der Abteilungen, die über abteilungsinterne Fragen hinausgehen, können nur im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand gefasst werden.
3. Die Abteilungen sind nicht selbständig und arbeiten fachlich nur im Zusammenwirken mit dem Geschäftsführenden Vorstand.
4. Die Abteilungsleiter sind zu Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes, die ihre Abteilungen wesentlich berühren, zu laden. Sie haben das gleiche Stimmrecht wie die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.
5. Die Abteilungen dürfen nur mit Zustimmung und näherer Bestimmung des Geschäftsführenden Vorstandes eigene Kassen führen. Diese unterliegen generell den Bestimmungen dieser Satzung, der Prüfung durch den Vorstand Finanzen und den Kassenprüfern.



TSV Schopfloch 1921 e.V.



7. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Erweiterten Vorstandes aus, so wird es auf Vorschlag der betreffenden Abteilung gewählt und von dem Geschäftsführenden Vorstand bestätigt. Bei der nächstliegenden Hauptversammlung wird der neugewählte Abteilungsleiter durch die Hauptversammlung bestätigt.
8. Der Erweiterte Vorstand ist in der Regel alle 3 Monate vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen.

III. Übungsleiter und Verwaltung

1. Die Übungsleiter werden durch die Abteilungsleiter eingesetzt. Eventuell notwendige Verträge werden ausschließlich durch den Geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen.
2. Die Verwaltung besteht aus den übrigen notwendigen Mitarbeitern im Verein. Diese werden vom Geschäftsführenden Vorstand ernannt bzw. beauftragt. Sie können zu Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes geladen werden, wenn Entscheidungen anstehen, die ihr Aufgabengebiet berühren. Sie haben in diesem Fall das gleiche Stimmrecht, wie die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes. Eventuell notwendige Verträge werden ausschließlich durch den Geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen.

§ 8 Tätigkeit im Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Angemessene Vergütungen, z. B. im Sinne von § 3 Nr. 26a EstG sind zulässig.
2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden in der Regel in folgendem Wechsel gewählt:
 1. Hauptversammlung: Vorstandsvorsitzender, Vorstand Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit, Vorstand Finanzen, Vorstand Technik und Liegenschaften,
 2. Hauptversammlung: Vorstand Sport / Veranstaltungen, Vorstand Jugendleitung, Vorstand Verwaltung

Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes erfolgt in der Regel auf 2 Jahre. Sie bleiben bis zum Termin der Neuwahlen im Amt.



TSV Schopfloch 1921 e.V.



§ 9 Abteilungen

1. Die Gründung und die Auflösung einer Abteilung erfolgt durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes.
2. Die Gründung und die Auflösung einer Abteilung ist von der Hauptversammlung zu bestätigen.
3. Einer Gründung soll nur zugestimmt werden, wenn die Voraussetzungen für eine organisatorisch einwandfreie Durchführung des Abteilungsbetriebes gewährleistet ist, insbesondere muss ein Abteilungsleiter vorhanden sein.

§ 10 Organisation

Die Organisation und die Überwachung des Turn - und Sportbetriebes obliegt dem Erweiterten Vorstand. Die Abteilungsleiter klären alle anstehenden Fragen mit dem Vorstand Sport / Veranstaltungen.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Abteilungen oder sich im Abteilungsbetrieb ergebenden wesentlichen Schwierigkeiten wird der Vorstand Sport / Veranstaltungen von den Abteilungsleitern sofort unterrichtet.

Der Vorstand Sport / Veranstaltungen kann daraufhin eine Versammlung der betreffenden Abteilung oder Abteilungsleiter einberufen. Hierzu ist auch der Vorstandsvorsitzende zu laden. Ist der Vorstandsvorsitzende verhindert, so kann er einen Stellvertreter zur Teilnahme an dieser Versammlung bestimmen.

§ 11 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der Vorstand Verwaltung. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand Verwaltung nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden befugt ist, von seiner Einzelvertretungsbefugnis Gebrauch zu machen.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte, die einen Wert von 2000 EUR übersteigen, die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands erforderlich ist.



TSV Schopfloch 1921 e.V.



§ 12 Ehrenordnung

1. Bei den Jahresangaben wird immer ab dem 18. Lebensjahr gerechnet.
2. Der Verein verleiht folgende Ehrungen:
 - a) für 25-jährige ununterbrochene ordentliche Mitgliedschaft im Verein
 - b) für 40-jährige ununterbrochene ordentliche Mitgliedschaft im Verein
3. Ehrenmitglied kann werden:
 - a) wer eine erfolgreiche Tätigkeit in Führungsaufgaben des Vereins über viele Jahre aufweist;
 - b) wer sich in hervorragender Weise in Tat, Schrift oder Wort um den Verein Verdienste erworben hat. In Ausnahmefällen können auch Nichtmitglieder die Ehrenmitgliedschaft erwerben.
 - c) wer mindestens 50 Jahre ununterbrochen ordentliches Mitglied im Verein ist.
 - d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
4. Ehrung für mindestens 10-jährige Mitgliedschaft im Vorstand wird nach Ausscheiden aus dem Vorstandsgremium vorgenommen.
5. Vorschlagsberechtigt sind:
 - a) Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Mitglieder des Erweiterten Vorstandes

§ 13 Ordnungsbestimmungen

Sämtliche Mitglieder unterliegen, von dem in § 4 genannten Ausschluss abgesehen, einer Ordnungsgewalt. Der Geschäftsführende Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweis oder Verwarnung oder Geldstrafen bis zu € 100,00) gegen jedes Mitglied verhängen, das gegen die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins verstößt.

Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen einen Ordnungsbeschluss des Geschäftsführenden Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht möglich. Ein Verweis oder eine Verwarnung kann mit einer Auflage verbunden werden.



TSV Schopfloch 1921 e.V.



Bei unsportlichem Verhalten eines Mitgliedes kann der Vorstand ein Spiel- und Startverbot bis zu 6 Monaten aussprechen.

Der Geschäftsführende Vorstand hat von sich aus oder auf Antrag tätig zu werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitgliedern.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Die Satzung des TSV Schopfloch 1921 e.V. ist am 01.04.1962 beschlossen worden. Die vorstehende Neufassung wurde am 20.03.2009 von der Hauptversammlung bestätigt und ersetzt die Fassung vom 13.03.1982. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kirchheim unter Teck in Kraft.

Schopfloch, den 20.03.2009

gez. Frank Schmid

Vorstandsvorsitzender

gez. Werner Wörz

Vorstand Verwaltung (stellv. Vorstand)

gez. Matthias Algayer

Vorstand Sport / Veranstaltungen

gez. Tina Strehle

Vorstand Finanzen

gez.

**Vorstand Dokumentation und
Öffentlichkeitsarbeit**

gez. Frieder Schlatter

Vorstand Technik und Liegenschaften

gez.

Vorstand Jugendleitung